

STEUERLEHRGÄNGE  
**DR. BANNAS**

**BERLINER SEMINAR** 

FÜR STEUERRECHT, PRÜFUNGS- & TREUHANDWESEN

Steuerberaterexamen 2011

---

# Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Lösungshinweise von

® RA, StB Johannes Rümelin, Waiblingen

**Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2012**

## Teil III: Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

### Sachverhalt:

Der ehemalige Unternehmer Robert Rundlich verstarb am 8. August 2010 nach einem verlorenen Prozess gegen seine Hausbank wegen wertloser Zertifikate. Robert lebte seit 2009 von seiner 20 Jahre jüngeren Ehefrau Carola getrennt; die Ehegatten hatten 1990 anlässlich der Eheschließung einen Ehevertrag geschlossen welcher einen Zugewinnausgleich ausschloss. Sein kinderloser Sohn, Hans Rundlich, geboren am 29. März 1991, lebt in Kanada. Carola wurde im wirksamen Testament von Robert zusammen mit Hans als Erbin eingesetzt, da sie keine sonstigen Versorgungsansprüche hat. Hans - welcher zu seinem Vater ein eher angespanntes Verhältnis pflegte - hatte im Jahr 2009 im Lotto gewonnen. Er hat deshalb das Erbe durch formwirksame Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausgeschlagen.

### *Das Haus in Nürnberg*

In Nürnberg hatte Robert sich ein großes Parkgrundstück gegen wiederkehrende Leistungen am 8. Dezember 2009 gekauft um im Alter einen schönen Garten zu haben. Carola war gegen diesen Erwerb und hatte sich demonstrativ am Tag der notariellen Beurkundung von Robert getrennt, obwohl ihr Robert zum ersten Advent 10.000 € geschenkt hatte. Hans hatte von Robert hingegen nichts zum ersten Advent erhalten.

Robert ließ das Grundstück - Nürnberg, Am Androidsee - im Frühjahr 2010 mit einem 3-Familien-Haus mit drei großen Einheiten bebauen (Kosten: 600.000 €). Im südlichen Teil des Grundstücks ließ er einen großen überdachten Pool errichten, wobei er darauf achtete, dass das Dach des Pools bis an das Haus heranreichte und mit diesem verbunden war. Wegen Problemen mit der Bauaufsichtsbehörde ergab es sich, dass der Pool bereits im März 2010 fertig gestellt wurde, während das Haus erst Ende April 2010 bezugsfertig war.

Robert hatte das Grundstück von dem Auswandererehepaar Peter und Sylvia Christ erworben, welche den Verkaufserlös zur Absicherung ihres Lebensunterhalts in Kanada verwenden wollten. Der Kaufpreis sollte daher als Leibrente - sowohl an das Ehepaar Christ als auch an den Sohn Sam - gezahlt werden. Die entsprechende, notariell vereinbarte Regelung sah wie folgt aus:

*Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks hat an Peter Christ (geb. 29. Mai 1958) und dessen Ehefrau Sylvia (geb. 26. April 1955) eine Leibrente zu bezahlen.*

*Die jeweils am ersten eines jeden Monats fällige Rente beträgt 9.000 € und sinkt nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten auf 7.000 € (bis zum Tode des überlebenden Ehegatten). Nach dem Tod des zweiten (überlebenden) Ehegatten ist an den Sohn Sam (geb. 13. März 1998) lebenslanglich ein monatlicher Betrag von 300 € zu zahlen. Die Rente läuft maximal bis Oktober 2040, d.h. die entsprechende letzte Rate ist am 1. Oktober 2040 fällig.*

Peter, Sylvia und Sam leben noch.

Das Haus hat drei Einheiten. Erdgeschoss und erstes Obergeschoss haben je 100 qm Fläche, das Dachgeschoss hat 80 qm Wohn/Nutzfläche.

Das Erdgeschoss des Hauses war bis 30. Juni 2010 an ein Ingenieurbüro vermietet, die einzige Miete, die R. erhielt, war die Juni-Miete. Danach stand das Erdgeschoss - wegen einer überraschenden Insolvenz des Ingenieurbüros - leer. Das Mietverhältnis wurde nicht gekündigt. Ein gerichtliches Insolvenzverfahren wurde mangels Masse - Ende August - abgelehnt. Erst ab 1. September 2010 konnte das EG als Zahnarztpraxis vermietet werden.

Mit dem Ingenieurbüro hatte Rundlich im Juni 2010 einen Mietvertrag abgeschlossen, welcher eine am ersten des Monats fällige monatliche Miete von 2.000 € vorsah. Hinzu kamen noch Nebenkosten von 210 € für die Heizung, 80 € für den Strom und 50 € für Wasser. Das Ingenieurbüro hatte sich über den Abschluss des Mietvertrages sehr gefreut, da die vereinbarte Miete 3 € pro qm unter dem Marktniveau lag. Rundlich hatte bis zu seinem Tod versucht, von dem Ingenieurbüro die durch Bankbürgschaft abgesicherten Nebenkosten für das Wasser betreffend den Juni 2010 zu bekommen. Der Zahnarzt hatte mit Robert die gleichen Mietkonditionen wie auch das Ingenieurbüro vereinbart.

Im ersten Stock lebte Robert Rundlich selbst. Der Wert seines überwiegend gebrauchten Mobiliars und seines sonstigen Hausrates betrug zum Zeitpunkt seines Todes zusammen ca. 20.000 €. Carola zog unmittelbar nach dem Tod von Rundlich in diese Wohnung ein.

Die Wohnung im zweiten Stock war an das Architekturbüro Veronika Schlaw für 15 €/qm zzgl. Nebenkosten (130 € für die Heizung, 50 € für den Strom und 50 € für Wasser) vermietet. Die Miete für das Architekturbüro war deshalb günstig, weil der zweite Stock nur über eine Außentreppe erreichbar war.

Üblicherweise sind für Wohnungen dieser Art in Nürnberg - soweit diese Wohnzwecken dienen - folgende Mieten ortsüblich gewesen:

2008:	10 €/qm ohne Nebenkosten
2009:	12 €/qm ohne Nebenkosten
ab 2010:	13 €/qm ohne Nebenkosten.

Das Grundstück hat - ausweislich des Kaufvertrages - eine Fläche von 910 qm. Zugunsten eines Nachbarn ist auf dem Grundstück eine Abstandsflächenübernahme von 200 qm eingetragen; Robert darf in diesem Bereich das Grundstück nur eingeschränkt nutzen.

Der Gutachterausschuss der Stadt Nürnberg hat für das Objekt den Wert von einem qm Grund und Boden zum 31.12.2008- wegen der herausragenden schönen unverbaubaren Lage - auf 1.700 € festgestellt, weitere Werte außer den Bodenwerten hat der Gutachterausschuss nicht ermittelt. Ein nach dem Tod von Robert von Carola beauftragter Gutachter hat zum Todestag von Robert einen reinen Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie in Nürnberg von 1.650.000 € festgestellt. Wegen einer direkt neben dem Grundstück verlaufenden Hochspannungsleitung hat er einen Wertabschlag vorgenommen, sodass sich letztlich ein Wert von 1.600.000 € ergab.

Roberts außereheliche Tochter Luise, welche in den USA lebt, hat bisher noch keinen Pflichtteilsanspruch gegenüber Carola geltend gemacht. Von Luise hat Carola erfahren, dass Robert ein - seiner Familie jahrelang verheimlichtes - Girokonto bei einer Liechtensteiner Privatbank mit einem Guthabenstand von 2.212.336 € hatte.

### ***Die Firma***

Robert hatte eine kleine vorsteuerabzugsberechtigte bilanzierende Einzelfirma als nur künstlerisch tätiger Goldschmied (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr). Hinsichtlich dieser Firma hat Carola anlässlich des Erbfalles folgendes festgestellt:

Die Firma hatte in den vorangegangenen Jahren folgende Gewinne:

Bilanzgewinn 2007:	215.000 €
Bilanzgewinn 2008:	225.000 €
Bilanzgewinn 2009:	230.000 €

Der angemessene monatliche Unternehmerlohn für R. betrug in allen drei Jahren 4.000 €, Robert hatte seinen Unternehmerlohn monatlich bar aus der Firmenkasse entnommen und dieses als entsprechende Privatentnahme gebucht.

Robert hatte im Jahr 2006 26% der Anteile der Gold und Schmidt GmbH in das Betriebsvermögen seiner Firma übernommen, um sich gegen die ständigen Schwankungen des Goldpreises abzusichern. Ohne diese Beteiligung konnte Robert seine Firma nicht wirtschaftlich betreiben. Der gemeine Wert der Anteile beträgt lt. gesonderter Feststellung 220.000 €. Die Gold und Schmidt GmbH hat keinerlei Verwaltungsvermögen. Robert erhielt im Jahr 2008 eine in 2007 beschlossene Gewinnausschüttung in Höhe von 35.000 €. Robert hat in 2008 an den Anwalt anlässlich der Bewertung der Anteile für die Finanzverwaltung ein Beratungshonorar von 4.200 € bezahlt.

Im Jahr 2009 hatte Robert eine Teilwertabschreibung auf diese Beteiligung in Höhe von 20.000 € vorgenommen; ebenso erhielt er in 2009 eine in 2009 beschlossene Ausschüttung aus der Gold und Schmidt GmbH in Höhe von 3.000 €. Des weiteren fiel im Jahr 2009 durch ein ausgefallenes Kundendarlehen in der Firma des Robert ein außerordentlicher Aufwand von 30.000 € an. Im Jahr 2010 liefen die Geschäfte von Robert atypisch gut. Der Substanzwert des Betriebes beträgt 1.300.000 €.

### ***Das Handy***

Der Erblasser hat am 23. Dezember 2009 ein neues Handy von Motorola durch Kauf bei einer Versandfirma im Internet erworben. Der Kaufpreis betrug 481 €. Robert hat auf das Handy nur eine Anzahlung von 200 € geleistet. Wegen Lieferschwierigkeiten wurde das Handy noch nicht ausgeliefert.

### ***Das Geburtstagspäckchen***

Robert hatte unmittelbar vor seinem Tod seinem Rechtsanwalt - welcher ihn wegen der Trennung von Carola beraten hatte - eine Flasche Wein schicken wollen. Carola fand im Nachlass ein vollständig frankiertes Päckchen (Porto 4,90 €) mit einer Flasche französischem Rotwein (Wert 18 €) vor.

### ***Die Bürgschaft***

Robert hatte für seinen Nachbarn Friedhelm Schiller im Jahr 2008 eine Bürgschaft über 20.000 € gegenüber der Bayerischen Landesbank übernommen. Da Schiller mehrfach seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank in terminlicher Hinsicht verletzt hat, hat die Landesbank angekündigt, dass sie sich am Bürgen schadlos halten werde. Eine konkrete Zahlungsaufforderung hat Robert jedoch noch nicht erhalten.

### ***Beerdigungskosten***

Carola hat die Beerdigungskosten (10.800 €) für die Beerdigung von Robert übernommen. Zudem rechnet sie noch ernsthaft mit Pflichtteilsansprüchen von Luise, denn Luise hatte gegenüber Hans auf ihren (durch die Ausschlagung) erhöhten Pflichtteilsanspruch in Höhe von 170.000 € hingewiesen.

### ***Aufgabe:***

Ermitteln Sie die zutreffende festzusetzende Erbschaftsteuer für Carola Rundlich, falls Luise ihren Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat, aber sich auch weigert, sich irgendwie dazu zu erklären.

Gehen Sie dabei auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein; erforderliche Anträge gelten allgemein als gestellt, jedoch hat Carola keinen Antrag auf 100%ige Steuerbefreiung des BV gestellt. Selbst ermittelte Beträge sind ggf. auf zwei Nachkommastellen zu runden. Der Basiszinssatz für 2010 beträgt 3,98%.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

## Lösung

### Sachliche Steuerpflicht

Σ=1

Mit dem Tod des Robert Rundlich (R.R.) am 08.08.2010 wurde (eigentlich) seine Ehefrau Carola Rundlich und sein Sohn Hans Rundlich aufgrund des Testaments gem. §§ 1922 Abs. 1, 1937, 2064 ff., 2087 Abs. 1 und §§ 2229 ff. BGB zu Erben bestimmt und somit Gesamtrechtsnachfolger (§ 1922 Abs. 1 BGB) des Robert Rundlich.

Aufgrund der wirksamen Ausschlagung der Erbschaft durch den Sohn Hans Rundlich, gilt der Erbanfall an diesen im Hinblick auf § 1953 Abs. 1 BGB als nicht erfolgt.

Carola Rundlich wurde daher Alleinerbin. Dem steht auch die Regelung des § 2077 Abs. 1 BGB nicht entgegen. Danach ist eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.

Da dem Sachverhalt weder entnommen werden kann, ob Robert Rundlich seinerseits einen Scheidungsantrag gestellt oder einem derartigen Scheidungsantrag zugestimmt hatte, noch, ob überhaupt die Voraussetzungen einer Scheidung nach §§ 1565 ff. BGB vorgelegen haben, steht der Erbeinsetzung von Carola Rundlich demnach auch nicht die Regelung des § 2077 BGB entgegen.

Der vorgenannte Erwerb unterliegt daher als Erwerb von Todes bei Carola Rundlich der **sachlichen Steuerpflicht** des **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. ErbStG**.

1,0

### Persönliche Steuerpflicht

Da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in Nürnberg wohnte (vgl. § 8 AO), also Inländer i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 a) ErbStG war, unterliegt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ErbStG der gesamte in- und ausländische Vermögensanfall der **unbeschränkten ErbSt-Pflicht**.

### Steuerentstehung, Bewertungszeitpunkt, Steuerklasse, Steuerschuldner

Σ=1

Die Steuer **entsteht** gem. **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** mit dem Tod des R.R., also am 08.08.2010. Dieser Zeitpunkt ist für die Erwerbe von Todes wegen gem. **§ 11 ErbStG** grundsätzlich auch der **Bewertungsstichtag**.

Der Erwerb unterliegt bei der Ehefrau gem. **§ 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Stkl. I**, da die Eheleute **zum Todeszeitpunkt noch miteinander verheiratet waren**. Die Erwerberin ist gem. **§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG Steuerschuldnerin**.

1,0

**Wertermittlung**

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit er nicht steuerfrei ist. In den Fällen des § 3 ErbStG ist die Bereicherung unter Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG zu ermitteln. Vermögen, das zu dem Erbvorgang gehört ist im Einzelnen:

**1) Das Haus in Nürnberg****Σ=7**

Das Grundstück in Nürnberg ist im Hinblick auf **§ 12 Abs. 3 ErbStG** mit dem nach **§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG** gesondert festzustellenden Grundstückswert zu bewerten, da es sich um **inländisches Grundvermögen** i.S.d. **§ 19 Abs. 1 BewG** handelt. Dabei sind gem. **§ 157 Abs. 1 BewG** die tatsächlichen Wertverhältnisse und die Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag (vgl. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 ErbStG, 08.08.2010) maßgebend.

Zur **wirtschaftlichen Einheit** (vgl. **§ 2 BewG**) gehören gem. §§ 157 Abs. 3 i.V.m. 176 Abs. 1 Nr. 1 BewG und § 19 BewG der Grund und Boden, das Gebäude und auch die Außenanlagen, wie der überdachte Pool.

Bei dem Grundstück handelt es sich gem. **§ 180 Abs. 1 BewG** um ein bebautes Grundstück und zwar gem. **§ 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG** um ein **gemischt genutztes Grundstück**, da das Gebäude teils Wohnzwecken und teils fremden betrieblichen Zwecken dient und weder zu mehr als 80 % Wohnzwecken noch zu mehr als 80 % fremden betrieblichen Zwecken (jeweils berechnet nach der gesamten Wohn- und Nutzfläche) dient, da der zu Wohnzwecken genutzte Teil sich lediglich auf 35,71% (=100 m<sup>2</sup> x 100 / 280 m<sup>2</sup>) beläuft. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass ein Teil der Außenanlagen noch nicht fertig gestellt sind (vgl. hierzu auch Abschn. 40 Abs. 4 Satz 5 AEBewGrV). Aus diesem Grund handelt es sich weder um ein Mietwohngrundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 181 Abs. 3 BewG, noch um ein Geschäftsgrundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 181 Abs. 6 BewG.

**1**

Die Bewertung erfolgt daher gem. **§ 182 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BewG** nach dem **Ertragswertverfahren (§§ 184 bis 188 BewG)**. Der so ermittelte Wert stellt grundsätzlich gem. § 177 BewG den gemeinen Wert dar, sofern nicht gem. § 198 BewG, aufgrund der Gutachtens ein niedriger gemeine Wert nachgewiesen wird.

Im Hinblick auf § 186 Abs. 1 BewG bezieht sich der Rohertrag lediglich auf die reine **Nettokaltmiete**, also ohne Umlagen, die zur Deckung von Betriebskosten gezahlt werden. Bei der Wertermittlung kommt bei der eigengenutzten Wohnung ein Ansatz mit der üblichen **Nettokaltmiete gem. § 186 Abs. 2 Nr. 1 BewG** in Betracht.

Die Vermietung des Erdgeschosses an das Ingenieurbüro erfolgte zu 20 € pro m<sup>2</sup> (= 2.000 € / 100 m<sup>2</sup>) und liegt daher nicht außerhalb des 20%igen Korridors des § 186 Abs. 2 Nr. 2 BewG, da die tatsächlich vereinbarte Miete anzusetzen ist, wenn bei einer üblichen Miete von 23 € pro m<sup>2</sup> eine Miete zwischen 18,40 € und 27,60 € jeweils pro m<sup>2</sup> vereinbart wurde.

Die Vermietung des Dachgeschosses an das Architekturbüro Veronika Schlau für 15 € pro m<sup>2</sup>

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

erfolgt außerhalb des obigen Mietspiegelkorridors des § 186 Abs. 2 Nr. 2 BewG. Insofern erfolgt hier der Ansatz der üblichen Miete.

Die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes beträgt gem. § 185 Abs. 3 Satz 3 BewG 70 Jahre, was zu einer pauschalen Berücksichtigung von Bewirtschaftungskosten gem. § 187 Abs. 2 Satz 2 BewG i.V.m. Anlage 23 in Höhe von 21% führt, im Besteuerungszeitpunkt noch von einer Restnutzungsdauer von ebenfalls 70 Jahren ausgegangen werden kann, zumal die Stadt Nürnberg keine spezifischen Bewirtschaftungskosten ermittelt hat. Da der gewerbliche Anteil sich auf über 50% beläuft, beziffert sich die Bodenwertverzinsung gem. § 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BewG auf 6%.

**Letztlich ergibt sich folgendes:****Bodenwert** (§§ 184 Abs. 1, 2 und 179 BewG)

Im Rahme des Bodenwerts ist von einer Fläche von 910 m<sup>2</sup> auszugehen, da die Abstandsflächenvereinbarung sich vorliegend nicht wertmindert auswirkt, vgl. Abschn. 6 Abs. 8 AEBewGrV. Ansatz daher Fläche 910 m<sup>2</sup> x Bodenrichtwert 1.700 €/m<sup>2</sup>

1.547.000 € 1,0

**Gebäudeertragswert** (§ 184 Abs. 1 i.V.m. § 185 Abs. 1 BewG)

EG, gewerbliche Nutzung, vereinbarte Miete	100 m <sup>2</sup> x 20,00 € =	2.000 €	
--	--------------------------------	---------	--

1. OG, Selbstnutzung, übliche Miete	100 m <sup>2</sup> x 15,00 € =	1.500 €	
-------------------------------------	--------------------------------	---------	--

Dachgeschoss, übliche Miete	80 m <sup>2</sup> x 23,00 € =	<u>1.840 €</u>	
-----------------------------	-------------------------------	----------------	--

Miete / übliche Miete pro Monat		5.340 €	
---------------------------------	--	---------	--

Rohrertrag (§ 185 Abs. 1 i.V.m. § 186 Abs. 1 BewG)		64.080,00 €	
--	--	-------------	--

./. Bewirtschaftungskosten			
----------------------------	--	--	--

gem. 185 Abs. 2 i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. Anlage 23, 21 %	./. 13.456,80 €		1,0
--	-----------------	--	-----

= Reinertrag gem. § 185 Abs. 2 BewG		50.623,20 €	
-------------------------------------	--	-------------	--

./. Bodenwertverzinsung gem. § 185 Abs. 2 Satz 2 Nr. i.V.m.			
---	--	--	--

§ 188 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 179 BewG, 6% x 1.547.000 €	./. 92.820,00 €		1,0
--	-----------------	--	-----

Gebäudereinertrag (§ 185 Abs. 2 Satz 1 BewG)	./. 42.196,80 €		
--	-----------------	--	--

Vervielfältiger aus Anlage 21, RND 70 Jahre, p = 6 %		16,38	
--	--	-------	--

= Gebäudeertragswert		<u>./. 691.183 €</u>	
----------------------	--	----------------------	--

Ertragswert des Grundstücks gem. § 184 Abs. 3 BewG		855.817 €	1,0
--	--	-----------	-----

**Mindestwert gem. § 184 Abs. 3 Satz 2 BewG**

1.547.000 € 1,0

*Da sich bereits ein negativer Gebäudereinertrag ergibt, kann auf die Ermittlung des Gebäudeertragswertes m.E. verzichtet werden, da auf jeden Fall der Mindestwert des § 184 Abs. 3 Satz 2 BewG zum Ansatz kommt.*

Ein **niedrigerer** Verkehrswert nach § 198 BewG wurde darüber hinaus nicht nachgewiesen, da sich der Gutachterwert sich auf 1.600.000 € beläuft. Demnach ergeben sich folgende **gesonderte Feststellungen nach § 151 Abs. 1 BewG:**

<b>Wert:</b>	<b>1.547.000 €</b>
--------------	--------------------

(§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG)	
----------------------------------	--

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

<b>Art:</b>	gemischt genutztes Grundstück	
(§ 151 Abs. 2 Nr. 1, 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG)		
<b>Zurechnung:</b>	Carola Rundlich	<b>1,0</b>
(§ 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG, § 39 AO)		

Da es sich um ein inländisches Grundstück i.S.d. § 181 Abs. 1 Nr. 5 BewG handelt und Carola Rundlich das 1. OG nach dem Tod ihres Mannes zu eigenen Wohnzwecken nutzt, handelt es sich insofern um einen steuerfreien Vermögensanfall nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) ErbStG. Unerheblich ist insofern, dass nicht auch Carola vor dem Tod ihres Mannes in der Wohnung gewohnt hatte. Aufgrund der Wohn- bzw. Nutzfläche sind daher 100 m<sup>2</sup> / 280 m<sup>2</sup> steuerfrei bzw. 180 m<sup>2</sup> / 280 m<sup>2</sup> demgegenüber steuerpflichtig. Steuerpflichtiger Ansatz somit

**994.500 € 1,0**

Bezüglich der beiden vermieteten Wohneinheiten werden diese in vollem Umfang steuerpflichtig vererbt, zumal auch die Steuerbefreiung des § 13c Abs. 1 und 3 ErbStG, mangels Vermietung zu Wohnzwecken nicht eingreift.

**2) Ausstehende Miete****Σ=1**

Darüber hinaus ist gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG die noch nicht bezahlten Nebenkosten für Wasser für den Monat Mai 2010 mit dem **Nennwert** anzusetzen, da aufgrund der Bankbürgschaft diesbezüglich kein Fall des § 12 Abs. 2 BewG (uneinbringliche Forderung) vorliegt. Die eigentliche Miete und die übrigen Nebenkosten sind ist aufgrund der Insolvenz uneinbringlich i.S.d. § 12 Abs. 2 BewG. Ansatz 50 € für Wasser

50 € 1,0

**3) Hausrat****Σ=1**

Der **Hausrat** ist gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BewG mit dem **gemeinen Wert** in Höhe von **20.000 €** zu bewerten. Im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ErbStG bleibt er jedoch **steuerfrei**.

- € 1,0

**4) Einzelunternehmen****Σ=7****Prüfung Anwendbarkeit und sachlicher Umfang des vereinfachten Ertragswertverfahrens**

Mit seiner Einzelfirma als Goldschmid erzielte der Erblasser gewerbliche Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Im Hinblick auf § 95 Abs. 1 BewG handelt es sich demnach um einen Gewerbebetrieb. Das **Einzelunternehmen** ist daher gem. § 12 Abs. 5 ErbStG mit dem nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG festzustellenden Wert anzusetzen.

Nach § 157 Abs. 5 BewG ist der Betriebsvermögenswert nach den tatsächlichen und den Wertverhältnissen zum Bewertungsstichtag des 08.08.2010 (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 ErbStG) festzustellen. Der **Wert ist gem. § 157 Abs. 5 Satz 2 BewG nach Maßgabe des § 109 Abs. 1 i. V.m. § 11 Abs. 2 BewG** zu ermitteln und folglich gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BewG mit dem **gemeinen Wert** anzusetzen.

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

Da eine **Ableitung aufgrund von Verkäufen** unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt stattgefunden haben **nicht möglich** ist, ist der gemeine Wert des Einzelunternehmens gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG unter Berücksichtigung der Ertragsaussicht oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Im Hinblick auf **§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG** darf der **Substanzwert** als Mindestwert der Gesellschaft nicht unterschreiten, der sich aufgrund der §§ 95 Abs. 1, 99, 103, 109 Abs. 1 BewG ergeben würde (Abschn. 4 Abs. 1 AEBewAntBV).

Der Umfang des bewertungsrechtlichen Betriebsvermögens ergibt sich gem. **§ 95 Abs. 1 BewG** nach dem ertragsteuerlich Betriebsvermögen i.S.v. § 15 Abs. 1 und 2 EStG. Im Einzelnen könnte daher im Hinblick auf Abschn. 17 AEBewAntBV auch Abschn. 4 und 5 AEBewAntBV zurückgegriffen werden, wobei die einzelnen Wirtschaftsgüter mit dem jeweiligen gemeinen Wert anzusetzen sind und sich der Substanzwert lt. Sachverhalt auf 1.3000.000 € beläuft.

Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 199 Abs. 1 BewG kann im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswertes aufgrund der Ertragsaussicht auf das **vereinfachte Ertragswertverfahren** (§ 200 BewG i.V.m. §§ 201 bis 203 BewG) zurückgegriffen werden, da dem Sachverhalt nicht entnommen werden kann, dass dieses zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen würde.

Zur Ermittlung des Ertragswerts ist gem. § 200 Abs. 1 BewG grundsätzlich der zukünftig nachhaltig nach §§ 201 und 202 BewG ermittelte erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor i.S.d. § 203 BewG zu multiplizieren.

Diesem Ausgangswert ist gem. § 200 Abs. 2 bis 4 BewG um noch die dort aufgeführten Vermögensgegenstände zu korrigieren.

Bei dem im Jahr 2006 eingelegten 26% der Anteile der Gold und Schmidt GmbH handelt es sich um betriebsnotwendiges Vermögen, mit Hilfe der Beteiligung die Schwankungen des Goldpreises abgesichert werden sollen. Eine Hinzurechnung nach § 200 Abs. 2 BewG unterbleibt daher. Da es sich gleichwohl um eine Beteiligung handelt, erfolgt die Hinzurechnung nach § 200 Abs. 3 BewG mit dem gemeinen Wert.

***Ermittlung Jahresertrag und Basiszinssatz nach § 202 und 203 BewG***

Die Ableitung des künftig **nachhaltig erzielbaren Jahresertrages** erfolgt gem. § 201 Abs. 1 Satz 2 BewG aus dem in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Durchschnittsertrag gem. **§ 201 Abs. 2 BewG**. Hierzu sind die Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre heranzuziehen und nach Maßgabe des **§ 202 Abs. 1 BewG** entsprechend zu korrigieren. Da das Jahr 2010 atypisch gut verlaufen ist, liegen die Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Satz 2 BewG nicht vor, sodass der Durchschnittsertrag anhand der Zahlenmaterialien für die Jahre 2007 bis 2009 zu ermitteln ist.

Der **Kapitalisierungsfaktor** setzt sich gem. § 203 Abs. 1 BewG aus dem Basiszinssatz gem. § 203 Abs. 2 BewG von 3,98%, (vgl. Beck'sche Steuererlasse § 203 zu 200) sowie einem 4,5 %-igen Zuschlag zusammen. Er wird gem. § 203 Abs. 3 BewG als Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes berechnet und beläuft sich demnach auf 11,79 (=100/8,48).

Letztlich ergibt sich folgendes:

	2007	2008	2009
<b>Ausgangsgröße</b> gem. § 202 Abs. 1 Satz 1 BewG Bilanzgewinn, § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG	215.000 €	225.000 €	230.000 €
<b><u>Hinzurechnungen gem.</u></b> <b><u>§ 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a BewG</u></b>			
+ Teilwertabschreibung auf die Beteiligung			+ 20.000 €
<b><u>Hinzurechnungen gem.</u></b> <b><u>§ 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c BewG</u></b>			
+ außerordentliche Aufwendungen, Darlehensausfall			+ 30.000 €
<b><u>Hinzurechnungen gem.</u></b> <b><u>§ 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1f BewG</u></b>			
+ Aufwendungen, von Vermögen i.S.d. § 200 Abs. 2 <b>und</b> 4 BewG und Beteiligungsverluste i.S.d. § 200 Abs. 2 bis 4 BewG. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der eingelegten Beteiligung werden daher nicht hinzugerechnet.		- €	
<b><u>Kürzung gem.</u></b> <b><u>§ 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d BewG</u></b>			
./. angemessener Unternehmerlohn	./. 48.000 €	./. 48.000 €	./. 48.000 €
<b><u>Kürzung gem.</u></b> <b><u>§ 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2f BewG</u></b>			
./. Erträge, von Vermögen i.S.d. § 200 Abs. 2 bis 4 BewG (Gewinnausschüttungen)		./. 35.000 €	./. 3.000 €
Zwischensumme	167.000 €	142.000 €	229.000 €
<b><u>Berücksichtigung von § 202 Abs. 3 BewG</u></b>			
./. pauschaler Ertragsteueraufwand von 30 % der positiven modifizierten Betriebsergebnisse	./. 50.100 €	./. 42.600 €	./. 68.700 €
maßgebliche Betriebsergebnisse	116.900 €	99.400 €	160.300 €
Summe			376.600,00 €

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

Durchschnitt gem. 202 Abs. 2 Satz 3 BewG		125.533,33 €
Basiszinssatz	3,98%	
zuzüglich	4,50%	
maßgeblicher Zinssatz bzw. Kehrwert = Kapitalisierungsfaktor	8,48%	11,79
<b>Wert nach § 200 Abs. 1 i.V.m. § 203 BewG</b>		<b>1.480.037,96 €</b>
+ <b>Beteiligungen i.S.d. § 200 Abs. 3 BewG</b>		<b>220.000,00 €</b>
= <b>Summe (gemeiner Wert des Unternehmens)</b>		<b>1.700.037,96 €</b>

**Ansatz und Feststellung**

Da der Substanzwert in Höhe von 1.300.000 € überschritten ist, beläuft sich der Wert des Einzelunternehmens auf 1.700.037,96 €. Im Rahmen der gesonderten Feststellung ist gem. § § 151 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BewG auch eine Feststellung bezüglich der Zurechnung vorzunehmen, da es sich um eine Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG handelt.

Demnach ergibt sich folgendes:

<b>Wert</b>	1.700.037 €
(§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BewG)	
<b>Zurechnung:</b>	Carola Rundlich
(§ 151 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BewG, § 39 AO)	

1,0

**Begünstigung des § 13a und 13b ErbStG**

Bei dem Einzelunternehmen handelt es sich gem. **§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** um begünstigtes Betriebsvermögen, zumal dem Sachverhalt Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG nicht entnommen werden kann. Auch bei der 26%igen GmbH Beteiligung handelt es sich nicht um Verwaltungsvermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG. Aufgrund der Beteiligungshöhe scheidet die Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 2 ErbStG aus, und da die GmbH kein Verwaltungsvermögen besitzt scheidet auch die Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 3 ErbStG aus. Ein Antrag nach § 13a Abs. 8 ErbStG könnte daher noch gestellt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass Carola (noch?) keinen Antrag auf 100%ige Steuerbefreiung des Betriebsvermögens gestellt hat, kann m.E. nicht geschlossen werden, dass ein derartiger Antrag überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden soll.

Aus diesem Grund werden (am Ende der Klausur) beide Varianten dargestellt.

Sofern auch im Besteuerungsverfahren kein Antrag nach § 13a Abs. 8 ErbStG gestellt werden soll, ist das Vermögen daher gem. **§ 13b Abs. 4 ErbStG** in Höhe von **85% begünstigt**. Dieser Betrag bleibt gem. **§ 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG** in voller Höhe außer Ansatz (sog. **Verschonungsabschlag**).

Für den verbleibenden Teil des Betriebsvermögens ist gem. **§ 13b Abs. 2 ErbStG** ein Abzugsbetrag in Höhe von max. 150.000 € zu gewähren, der jedoch nach näherer Maßgabe des **§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG** zu kürzen ist.

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

Demnach ergibt sich folgendes:

Ansatz somit			1.700.037 €	
./. § 13a Abs. 1 und 13b Abs. 4 ErbStG Verschonungsabschlag			<u>./. 1.445.032 €</u>	
restliches Betriebsvermögen			255.005 €	
<b>Abzugsbetrag gem. § 13a Abs. 2 ErbStG</b>		150.000 €		
Ermittlung des Kürzungsbetrages:				
Restliches Betriebsvermögen	255.005 €			
./. Unschädliches	<u>./. 150.000 €</u>			
= Differenzbetrag	105.005 €			
hiervon 50% = Kürzungsbetrag	52.502 €	<u>./. 52.502 €</u>		
<b>verbleibender Abzugsbetrag</b>		97.498 €	<u>./. 97.498 €</u>	
steuerpflichtiger Teil des Betriebsvermögens			<b>157.507 €</b>	<b>1,0</b>

**5) Das Konto in Lichtenstein****Σ=1**

Das Konto in Lichtenstein ist zum Besteuerungszeitpunkt gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert anzusetzen, zumal mit Lichtenstein kein DBA auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer besteht (vgl. H 3 ErbStH) und im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht der gesamte Weltvermögensanfall zu erfassen ist.

Ansatz somit			2.212.336 €	<b>1,0</b>
--------------	--	--	-------------	------------

**6) Handy****Σ=1**

Da das Handy von Motorola noch nicht geliefert wurde, aber der Kaufvertrag diesbezüglich bereits abgeschlossen wurde, liegt ein schwebendes Rechtsgeschäft i.S.d. R 92 Abs. 1 ErbStR vor. Da das Handy zum Todeszeitpunkt noch nicht übereignet wurde und der Erblasser demnach noch nicht Eigentümer wurde, ist im Rahmen der Bereicherung lediglich der nach § 433 Abs. 1 BGB bestehende **Sachleistungsanspruch** zu bewerten. Da es sich nicht um eine Kapitalforderung handelt, scheidet eine Bewertung nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG aus. Die Bewertung erfolgt vielmehr gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 9 Abs. 1 und 2 BewG mit dem **gemeinen Wert** (vgl. R 92 Abs. 1 Satz 1 ErbStR).

Der noch offene Kaufpreis ist als Verbindlichkeit noch zu berücksichtigen (Arg. § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG und R 92 Abs. 1 Satz 3 ErbStR).

Da es um die Bewertung eines Anspruches und nicht um die Bewertung einer beweglichen körperlichen Sache geht, <b>scheidet</b> die Steuerbefreiung für bewegliche körperliche Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG aus. Ansatz daher			481,00 €	<b>1,0</b>
--	--	--	----------	------------

**7) Geburtstagspäckchen****Σ=2**

Der **Rotwein** ist als **beweglicher körperlicher Gegenstand** mit dem gemeinen Wert in Höhe von 18 € nach § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BewG zu bewerten, bleibt als bewegliche körperlicher Gegenstand nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG steuerfrei, zumal auch kein Übereignungsanspruch besteht. Ansatz daher

			- €	<b>1,0</b>
--	--	--	-----	------------

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

Das bereits aufgeklebte **Porto** ist ein **Sachleistungsanspruch** gegen die Post auf Beförderung des jeweiligen Päckchens. Dieser ist gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BewG mit dem gemeinen Wert bewertet werden. Mangels Gegenstand scheidet die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG aus. Ansatz

4,90 € 1,0

**8) Vorschenkung****Σ=1**

Die Schenkung der 10.000 € ist im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG mit in die Bereicherung einzubeziehen. Ansatz daher

10.000 € 1,0

**Nachlassverbindlichkeiten / persönlicher Freibetrag**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG sind die Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 ErbStG unter Beachtung der Absätze 3 bis 9 abzuziehen:

**1) Rentenschuld der Eheleute Christ****Σ=3**

Die Rentenschuld an das Ehepaar Christ ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG i.V.m. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG und § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 12 ff. BewG der Höhe nach mit dem **Gegenwartswert** als Nachlassverbindlichkeit in Abzug zu bringen. Dabei ist die Rentenschuld bezüglich der Eheleute als auflösend befristet i.S.d. § 7 Abs. 1 und § 8 BewG zu behandeln. Da die Befristung über § 14 Abs. 3 BewG i.V.m. § 13 BewG Berücksichtigung findet, kommt § 7 Abs. 1 BewG bezüglich der Ehegatten vorliegend nicht zum Zuge. Da der 13jährige Sohn Sam Christ eine Rente **erst dann erhält**, wenn beide Elternteile verstorben sind, ist sein Anspruch aufschiebend bedingt i.S. von § 4 BewG und daher gem. § 7 Abs. 1 BewG nicht zu berücksichtigen (**ähnlich wie bei einer Witwenrente**).

Sollte der Sohn jedoch einen eigenständigen Anspruch auf die Rente bereits zu Lebzeiten seiner Eltern haben, wäre dieser zusätzliche Rentenanspruch zu berücksichtigen, da in diesem Fall die Rente nicht aufschiebend bedingt ist. Aus diesem Grund wird auch dieser Lösungsansatz dargestellt.

Stehen – wie hier - einem Ehepaar zu Lebzeiten beider Ehegatten Ansprüche auf Renten zu und vermindern sich diese nach dem Tod des Erstversterbenden wie vorliegend von 9.000 € auf 7.000 € mindert, sind die jeweiligen Ansprüche mit den Vervielfältigern unter Berücksichtigung der maßgeblichen Sterbetafel über § 14 Abs. 1 BewG zu bewerten. Da der Bewertungsstichtag sich im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ErbStG im Jahr 2010 liegt, ist die Sterbetafel 2006/2008 anzuwenden.

Solange beide Ehegatten leben, ist davon auszugehen, dass jedem Ehegatten die Hälfte der gemeinsamen Rente zusteht, es sei denn, aus der Entstehung des Rentenanspruchs ergibt sich ein anderer Aufteilungsmaßstab, was hier jedoch nicht der Fall ist. Auf diese Jahreswerte ist der **niedrigere der beiden Vervielfältiger** für

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

die Ehegatten anzuwenden. Die dem überlebenden Ehegatten allein zustehende **geminderte Rente** ist mit der **Differenz der Vervielfältiger** anzusetzen (vgl. gl. Ländererlass vom 10.10.2010, Tz. 1.2.6. und Beispiel 1 bei Tz. 2.3; Beck'sche Steuererlasse § 12/1 zu 200).

1,0

Insofern ergeben sich folgende VV für die beiden Ehegatten:

Der am 29.05.1958 geborene **Ehemann** ist am Besteuerungszeitpunkt **52 Jahre** alt und hat aufgrund der gem. § 14 Abs. 1 BewG anzuwendenden Sterbetafel 2006/2008 eine durchschnittliche Lebenserwartung von **27,53 Jahre**. Der daraus resultierende VV beläuft sich demnach auf

14,403

Die am 26.04.1955 geborene **Ehefrau** ist am Besteuerungszeitpunkt **55 Jahre** alt und hat aufgrund der gem. § 14 Abs. 1 BewG anzuwendenden Sterbetafel 2006/2008 eine durchschnittliche Lebenserwartung von **29,15 Jahre**. Der daraus resultierende VV beläuft sich demnach auf

14,759

Da die beiden Leibrenten gleichzeitig aber auch als **Höchstzeitrenten** ausgestaltet wurden, ist der nach **§ 13 Abs. 1 BewG ermittelte** Kapitalwert für die Höchstlaufzeit durch den Kapitalwert nach § 14 BewG **begrenzt** (vgl. gl. Ländererlass vom 10.10.2010, Tz. 1.2.5. Beck'sche Steuererlasse § 12/1 zu 200). Aufgrund der Begrenzung des Kapitalwertes ist für die Frage der Höchstzeitrente der niedrigere Vervielfältiger bzw. der niedrigere Kapitalwert anzusetzen. Da die Rentenzahlungen auf keinen Fall über den 01.10.2040 hinaus geleistet werden, beträgt die maximale Laufzeit im Besteuerungszeitpunkt demnach noch 30 Jahre und 2 Monate.

Im Übrigen ergibt sich das auch aus folgendem:

VV gem. § 13 Abs. 1 i.V. mit Anlage 9a BewG, 31 Jahren	15,129	
VV gem. § 13 Abs. 1 i.V. mit Anlage 9a BewG, 30 Jahren	<u>14,933</u>	14,933
Differenz	0,196	
Anteil für 2 Monate	0,180	<u>0,033</u>
Interpoliert		14,966

Insofern ergibt sich demnach folgende maßgebliche VV:

Vergleich der beiden VV bezüglich der Ehegatten (höherer)	14,759
Höchstzeitrente	14,966
<b>Ansatz niedrigerer VV</b>	<b>14,759</b>

Letztlich ergibt sich demnach folgendes:

Garantierte Mindestlaufzeit somit (14,403 x 9.000 € x 12 Monate=)	1.555.524 €	
+ reduzierte Rentenzahlung (14,759 ./ 14,403) = 0,356 x 6.000 € x 12 Monate=)	<u>29.904 €</u>	
<b>Ansatz</b>	<b>1.585.428 €</b>	<b>1,0</b>

**Lösungsvorschlag von RA und StB Rümelin**

Wer den Sachverhalt so verstanden hat, dass das 12jährige Kind bereits zu Lebzeiten der Eheleute Christ bereits einen eigenen Anspruch hat, hat diesen zusätzlichen lebenslangen Anspruch (Laufzeit 12 Jährigen Mann nach der Sterbetafel 2006/2008 65,76 Jahre), der durch die Höchstlaufzeit begrenzt ist zu berücksichtigen.

In diesem Fall ist die Rente noch um folgenden Wert zu erhöhen:

Höchstzeitrente	14,966
./. VV bezüglich der Ehegatten (höherer)	<u>./. 14,759</u>
= maßgeblicher VV für das Kind	0,207
X Jahreswert für das Kind	3.600 €
Zusätzlicher Ansatz	745,20 €

Grafisch ergibt sich demnach folgendes:

	Ehemann VV: 14,403	Ehefrau VV: 14,759	Höchstzeitrente VV: 14,966
Zahlungszeitraum für den ungekürzten Rentenbezug (Ehegatten) 14,403 x 108.000 € = 1.555.524 €	Zahlungszeitraum für den gekürzten Rentenbezug (Ehefrau) 0,356 x 84.000 € = 29.904 €	Zahlungszeitraum für Kind 14,966 – 14,759 0,207 x 3600 = 745,20 €	Zeit →

Da die dauernde Last im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem gemischt genutzten Grundstück in Nürnberg steht, ist die Nachlassverbindlichkeit gem. **§ 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG** nur in dem Verhältnis abzugsfähig, wie der Wert des Grundstücks nach Anwendung § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ErbStG zum Wert vor Anwendung der Steuerbefreiung steht. Ansatz daher: = 1.585.428 € x 180/280 ./. 1.019.204 € **1,0**  
 (bzw. 1.586.173 € x 180/280 ./. 1.019.683 €)

Dieser negativen Auswirkung kann auch nicht durch einen Verzicht auf die Steuerbefreiung vermieden werden, da § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG im Gegensatz zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 ErbStG kein Verzicht vorsieht. Carola Rundlich könnte lediglich in dem 10 Jahreszeitraum wieder ausziehen, damit die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG wegfällt.

**2) Handy**

**Σ=1**

Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei dem Handy um ein schwebendes Geschäft, mit der Folge, dass die (verbleibende) **Kaufpreisverbindlichkeit** gem. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG und Abs. 5 Nr. 1 ErbStG** mit dem **Nennwert** gem. **§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG** noch zu berücksichtigen ist. (vgl. auch R 92 Abs. 1 Satz 3 ErbStR). Ansatz daher ./. 281,00 € **1,0**

### 3) Bürgschaft

Σ=1

Bei der übernommenen Bürgschaft handelt es sich um eine **Eventualverbindlichkeit**. Dies bedeutet, dass der Bürge bzw. seine Rechtsnachfolgerin erst dann in Anspruch genommen wird, wenn der Hauptschuldner Friedhelm Schiller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist (vgl. §§ 765 ff. BGB). Zwar ist Schiller in der Vergangenheit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seiner Hausbank in terminlicher Hinsicht nicht immer nachgekommen, da aber eine konkrete Zahlungsaufforderung derzeit noch nicht vorliegt, wurde der **Nachlass demnach noch nicht belastet**. Ein Abzug erfolgt daher nicht.

1,0

### 4) Pflichtteilsanspruch

Σ=1

Als leibliche Tochter wäre **Luise Rundlich** gem. §§ 1922 Abs. 1, 1924 Abs. 1 BGB gesetzliche Erbin 1. Ordnung und demnach grundsätzlich gem. **§ 2303 Abs. 1 BGB Pflichtteilsberechtigte**. Ein möglicher Pflichtteil wäre in Höhe der Hälfte ihres **gesetzlichen Erbrechts** als reiner Geldanspruch gegenüber ihrer Mutter geltend zu machen. Gleichwohl kann auf eine genaue Berechnung des Pflichtteils verzichtet werden, da lt. Aufgabenstellung die Erbschaftsteuer für den Fall ermittelt werden soll, wenn Luise Rundlich ihren Pflichtteil nicht geltend macht. Die Weigerung einen entsprechenden Pflichtteilsverzicht abzugeben, hat hierauf keinen Einfluss. Für den Fall eines entsprechenden Pflichtteilsverzichtes, wäre zwar die Mutter zivilrechtlich bereichert, der Verzicht hätte aber im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Nr. 11 ErbStG keine Auswirkungen, da dieser dann steuerfrei wäre. Aus diesem Grund erfolgt **kein Abzug gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG**.

- € 1,0

### 5) Beerdigungskosten

Die **Beerdigungskostenpauschale** in Höhe von 10.300 € ist nicht berücksichtigen, da sich die von Carola Rundlich übernommenen Beerdigungskosten auf 10.800 € belaufen und demnach höher sind. Abzug somit gemäß **§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG** ist

./. 10.800 €

### 6) Zugewinn

Da die Eheleute aufgrund des anlässlich der Eheschließung geschlossenen Ehevertrag im Jahr 1990 einen Zugewinnausgleich ausgeschlossen haben, scheidet ein fiktiver steuerfreier Zugewinn gem. § 5 Abs. 1 ErbStG ebenfalls aus.

**7) Freibeträge gem. §§ 16, 17 ErbStG**

Die Ehefrau erhält gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG noch einen Freibetrag in Höhe von 500.000 € und gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 €. Dieser ist nicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 ErbStG mit dem Kapitalwert von nicht steuerbaren Versorgungsbezügen zu kürzen, da solche nicht vorhanden sind. Abzug somit

Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	./.	500.000 €
Freibetrag gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG	./.	256.000 €

**8) Zusammenfassend ergeben sich demnach folgende zwei Lösungsansätze:**

	Eigener Rentenanspruch des Kindes	Kein eigener Rentenanspruch des Kindes
Das Haus	994.500,00 €	994.500,00 €
Ausstehende Miete	50,00 €	50,00 €
Hausrat	0,00 €	0,00 €
Einzelunternehmen	157.508,53 €	157.508,53 €
Handy	481,00 €	481,00 €
Geburtstagspäckchen	0,00 €	0,00 €
Briefmarke	4,90 €	4,90 €
Das Konto	2.212.336,00 €	2.212.336,00 €
<b>Vermögensanfall</b>	<b>3.364.880,43 €</b>	<b>3.364.880,43 €</b>
./.	Rentenschuld Eheleute Christ	./.
	1.019.682,77 €	./.
	1.019.203,71 €	1.019.203,71 €
./.	Restkaufpreis Handy	./.
	281,00 €	./.
	281,00 €	281,00 €
./.	Bürgschaft	./.
	0,00 €	./.
	0,00 €	0,00 €
./.	Pflichtteil	./.
	0,00 €	./.
	0,00 €	0,00 €
./.	Beerdigungskosten	./.
	10.800,00 €	./.
	10.800,00 €	10.800,00 €
<b>steuerpflichtiger Erwerb vor Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge</b>	<b>2.334.116,66 €</b>	<b>2.334.595,72 €</b>
+ Vorschenkung, § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG	10.000,00 €	10.000,00 €
./.	Freibetrag gem. § 16 ErbStG	./.
	500.000,00 €	./.
	500.000,00 €	500.000,00 €
./.	Freibetrag gem. § 17 ErbStG	./.
	256.000,00 €	./.
	256.000,00 €	256.000,00 €
Die steuerpflichtige Bereicherung beläuft sich daher auf	1.588.116,66 €	1.588.595,72 €
Rundung gem. § 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG somit	1.588.100,00 €	1.588.500,00 €
Steuersatz gem. § 19 Abs. 1 ErbStG	19%	19%
Steuer somit	301.739,00 €	301.815,00 €

In beiden Lösungsalternativen führt die Härteregelung des § 19 Abs. 3 ErbStG im Hinblick auf die Tabelle bei H 38 AE ErbSt zu keine niedrigeren Steuer. Auf eine detaillierte Berechnung wird daher verzichtet.